

Satzung des Vereins Freunde der Archäologie Raum Oberhausen e. V. (FARO e.V.)



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen “Freunde der Archäologie Raum Oberhausen“ (FARO)

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz “e. V.“

2. Der Sitz des Vereins ist Oberhausen (Rheinland).

§ 2 Zweck

1. Der Verein hat den Zweck, die Erfassung und Erforschung der archäologischen Kulturlandschaft des Raumes Oberhausen ideell und materiell zu fördern. Die wissenschaftlichen Arbeiten des Vereins sollten von den entsprechenden Fakultäten an den Universitäten des Ruhrgebietes, den Forschungsabteilungen der Museen des Ruhrgebietes, den Unteren Denkmalbehörden der Städte und Kommunen sowie dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) -Amt für Bodendenkmalpflege- unterstützt werden.

2. Der Verein hat insbesondere folgende Zielsetzungen:

2.1. Erfassung der Bodendenkmale durch die archäologische Prospektion unter Einbeziehung der schriftlichen Quellen, der Bodenkundlichen und geologischen Grundlagen sowie der derzeitigen und historischen Topographie.

2.2. Förderung wissenschaftlicher Ausgrabungen, incl. Ihrer Auswertung, Restaurierung und Umzeichnung sowie Publikation und Ausstellung.

2.3. Unterrichtung der Öffentlichkeit über Sinn, Zweck und Ergebnisse dieser Forschung in Wort, Bild und Schrift.

2.4. Weckung des Interesses an der Rettung, Pflege und Unterhaltung archäologischer Kulturdenkmäler.

2.5. Unterstützung der staatlichen archäologischen Denkmalpflege.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen sind Auslagenerstattung und Honorare für satzungsgemäße Arbeiten von Vereinsmitgliedern, die auch von Vereinsfremden nur gegen Auslagenerstattung und Honorierung erbracht würden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Das Gründungsdatum des Vereins ist der 20.11.2010.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig,
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
5. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

6. Vereinsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied gewählt werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag.

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.

Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Schüler und Studenten bis zu 50 % ermäßigen.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der archäologische Beirat
3. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Den Vorstand des Vereins bilden im Sinne des § 26 BGB der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und dem Kassierer. Je zwei sind zur Vertretung des Vereins nach außen berechtigt (engerer Vorstand).

2. Der Vorstand kann durch bis zu 5 Beisitzer erweitert werden (erweiterter Vorstand).
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist sowohl in engerer wie auch erweiterter Form für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Festsetzung der Tagesordnung;
- b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c. Verwaltung des Vereinsvermögens, Beschlussfassung über Ausgaben, Erstellung des Jahresberichtes;
- d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- e. Ergänzung des Vorstandes bis zur nächsten Mitgliederversammlung;

2. Auf Beschluss des Vorstandes kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 10 Der archäologische Beirat

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen archäologischen Beirat. Er hat die Aufgabe die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und beratend mitzuwirken.

Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom engeren Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch persönliche Einladung in Textform einzuberufen, dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist.

2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Wahl des Vorstands und des archäologischen Beirats.
- b. Wahl der Kassenprüfer.
- c. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung.
- d. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags.
- e. Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.
- f. Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- g. Wahl von Ehrenmitgliedern.

3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden bzw. Kassierer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
6. In der Mitgliedsversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Vereine, Institutionen und korporative Mitglieder werden durch ihre Vorsitzenden bzw. Leiter vertreten und besitzen ebenfalls je eine Stimme.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks ist ebenfalls eine Mehrheit von zwei Dritteln nötig. Beim gesetzlich geregelten Versammlungseinschränkungen wie Pandemie können Beschlüsse auch durch online Meeting gefasst werden.
8. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

§ 12 Die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer/innen. Dieser darf nicht Mitglied im Vorstand sein.

Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die engeren Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren
3. Nach Beendigung der Liquidation fällt das Vermögen des Vereins an das Stadtarchiv Oberhausen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Archäologie (z.B. Ausgrabungen) zu verwenden hat

Satzung 20.11.2010 mit Änderungen vom 06.04.2025